

6. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Verbandes dies erfordert
 - b) 1/10 der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben worden sind.

§ 10 Haftung des Verbandes

1. Der Verband haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Verband oder sonstigen Personen, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den Bereich der Sonderleistungen gegen Entgelt kann der Verband seine Haftung der Höhe nach beschränken. Die näheren Einzelheiten beschließt der Vorstand.
2. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes in einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Verbandes beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Zum Liquidator wird der zuletzt amtierende Vorsitzende oder im begründeten Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied bestellt. Der Liquidator ist an die Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens gebunden.

Stand: Dezember 2014



SATZUNG

VIEHMARKTPLATZ 14
54290 TRIER

TELEFON: (06 51) 4 03 30
TELEFAX: (06 51) 4 35 27

E-MAIL: verband@hausundgrund-trier.de
<http://www.hausundgrund-trier.de>

ÖFFNUNGSZEITEN:
MONTAG UND DONNERSTAG: 8.30 – 12.00 UHR

TELEFONZEITEN:
MONTAG BIS FREITAG: 8.30 – 12.00 UHR
MONTAG/DIENSTAG/DONNERSTAG: 14.00 – 16.00 UHR

...weil's wichtig ist.

SATZUNG

HAUS UND GRUND TRIER
HAUS- UND GRUNDBESITZERVERBAND
FÜR TRIER UND UMGEGEND E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Haus- und Grundbesitzerverband für Trier und Umgegend e.V., im folgenden kurz Verband genannt, ist die Vereinigung und Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Bezirk Trier.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Bezeichnung "Haus- und Grund Trier - Haus- und Grundbesitzerverband für Trier und Umgegend e.V.". Der Name des Verbandes lautet: "Haus und Grund Trier".
3. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Trier.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Er berät und informiert seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Eigentümer von Immobilien.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück verfügen. Das gleiche gilt für Ehegatten und Verwalter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 6 Monate vorher schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erklärt werden.
 - b) Tod, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Verband von den Hinterbliebenen schriftlich benachrichtigt worden ist. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit der Löschung im Handels- oder Vereinsregister, sobald diese dem Verband rechtsverbindlich mitgeteilt worden ist.
 - c) Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied die nach dieser Satzung obliegenden Pflichten (z.B. Zahlung des Verbandsbeitrages) nicht erfüllt, das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor

einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und im besonderen alle Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen.
2. Sie sind ferner berechtigt, Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Die Beratung ist kostenlos. Der Verband vertritt Mitglieder nicht vor Gericht.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen der Satzung als verbindlich an. Sie unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Mitgliedern laufende Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist zu Beginn eines jeden Jahres im voraus fällig.
2. Im Verbandsbeitrag ist der Beitrag für die übergeordneten Verbände sowie die Kosten für die monatlich erscheinende Informationszeitschrift enthalten.
3. Bei Sonderleistungen der Geschäftsstelle für einzelne Mitglieder, z.B. Schriftwechsel, Berechnungen, Vergleichsmieten, Kündigungen usw. wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren für diese Sondertätigkeiten legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er trifft die Maßnahmen, die ihm erforderlich erscheinen, um die Verbandsaufgaben zu erfüllen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Mitgliedern und zwar:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar

sind volljährige Vereinsmitglieder mit ununterbrochener vierjähriger Vereinszugehörigkeit. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, kann sich aber durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Der Vorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter sind bei Ausübung ihres Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen dienen der Information, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Verbandes
3. Zur Vornahme von Rechnungsprüfungen kann die Mitgliederversammlung generell oder von Fall zu Fall Kassenprüfer bestellen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.